

S T A D T S T O C K A C H

B e g r ü n d u n g

Zur Änderung des Bebauungsplans "Oberstadt" Stockach

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans "Oberstadt" ging man noch davon aus, daß Vergnügungsstätten nicht unter den Begriff sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 BauNVO fallen.

Zwischenzeitlich wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt, daß Vergnügungsstätten im Mischgebiet zulässig sein können, soweit sie unter § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO fallen.

Ziel der Planung war es von jeher, Vergnügungsstätten aus dem Bereich der Oberstadt herauszuhalten. Dies wird auch durch die Einschränkung im besonderen Wohngebiet deutlich. Ein Ausschluß der Vergnügungsstätten ist nach Ansicht der Stadt Stockach notwendig, um die festgelegten Sanierungsziele zu erreichen. Eines dieser Sanierungsziele ist es, das Wohnen im Bereich der Oberstadt wieder attraktiver zu machen. Diesem Ziel würde die Errichtung von Vergnügungsstätten, d.h. Spielhallen usw. entgegenlaufen. Die geplante Änderung soll der neuen Rechtsprechung hinsichtlich der Vergnügungsstätten Rechnung tragen.

Stadtbauamt Stockach, den 18. März 1987

Genehmigt gem. § 11 des
Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz

Konstanz, den 3.6.87


Zodtke
Rechtsverbindlich seit 15.6.87

